

Geschäftsordnung der Fachkommission Technik der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

vom 17. Juli 2015

Auf Grund der Verfahrensordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für den Senat und andere Gremien (GremVfO) vom 06. November 2013 hat die FKT für sich nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Die in dieser Geschäftsordnung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren der Fachkommission Technik (FKT) sowie deren Ausschüsse und Unterkommissionen, soweit davon nach §12 nicht abgewichen wird.
- (2) Die FKT kann beschließen, dass von dieser Satzung in Teilen oder vollständig abgewichen wird.

§ 2 Vorsitz und Einberufung

- (1) Die Sitzungen der FKT werden durch den Vorsitzenden schriftlich oder durch Email einberufen. Die Einladung soll in der Regel 7 Werktage vorher erfolgen. Die Termine für die Sitzungen werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen und von der FKT festgelegt. Etwa erforderliche Abweichungen hiervon sollen in der jeweils vorhergehenden Sitzung beschlossen werden.
- (2) Der Vorsitzende muss eine Sitzung der FKT unverzüglich einberufen, wenn dies ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der FKT gehören. Die Sitzung muss spätestens 14 Tage nach dem Verlangen stattfinden. Der Vorsitzende kann eine Sitzung der FKT einberufen, wenn dringende Angelegenheiten aus Sicht des Präsidiums oder von Mitgliedern der FKT dies notwendig erscheinen lassen.
- (3) Die Einladung nach Absatz 1, der Antrag nach Absatz 2 sowie die Dokumente nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können elektronisch übermittelt werden.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der FKT. Im Falle seiner Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung, ist auch dieser verhindert der Geschäftsführer. Sind alle drei gleichzeitig verhindert, die Sitzung zu leiten, so bestimmt die FKT aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.



§ 3 Sitzungen

- (1) Die FKT tagt nicht öffentlich Die Mitglieder der FKT sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten bekannt geworden sind.
- (2) Die FKT kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Sie ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzustellen. Mit der Tagesordnung sind schriftliche Vorlagen und eventuell Beschlussvorschläge zu versenden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die FKT.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die FKT ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds jederzeit innerhalb einer Sitzung angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zu Stande gekommen, soweit sich nicht aus dem Abstimmungsergebnis etwas anderes ergibt.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die FKT zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die FKT berät und beschließt in Sitzungen.
- (2) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (3) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitest gehende Antrag ist.
- (4) Der Vorsitzende kann verlangen, dass ihm Gegenanträge oder Eventualanträge schriftlich übergeben werden.
- (5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Der Vorsitzende stimmt mit ab. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Wenn ein Drittel der anwesenden



Mitglieder dies verlangt, ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 10 Absatz 4 Satz 3 LHG).

§ 7 Umlaufverfahren

- (1) Außerhalb von Sitzungen kann in zu begründenden Fällen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren oder in Kombination dieser Varianten (Umlaufverfahren) beschlossen werden.
- (2) Ein Umlaufverfahren kann nicht durchgeführt werden bei Wahlen.
- (3) Mit Übersendung der Beschlussunterlagen stellt der Vorsitzende den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände zur Abstimmung. Die Umlauffrist beträgt mindestens sieben Werktage.
- (4) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder abstimmen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Sofern in einem Umlaufverfahren die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, werden die Ergebnisse des Umlaufverfahrens mit einem entsprechenden Hinweis in der weiteren Arbeit der FKT verwendet.
- (5) Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist vom Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss die an der Abstimmung beteiligten Mitglieder, ihre Stimmabgabe und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift wird den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Beschlussfassung zur Verfügung gestellt.

§ 8 Wahlen

Wahlen für Funktionen der FKT, wie z.B. Vorsitzender, stellv. Vorsitzender und Geschäftsführer, erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 9 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Zu tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu gewähren. Zur direkten Erwiderung kann der Vorsitz ebenfalls außerhalb der Reihenfolge das Wort gewähren.
- (3) Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind dann zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Nichtbefassung, Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung.
- (4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist sofort darüber abzustimmen.



§ 10 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht innerhalb der FKT haben nur die Mitglieder. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zum Aufgabenbereich der FKT, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Rederecht haben die Mitglieder der FKT sowie Personen, die als Sachverständige zugezogen worden sind.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, eine Anwesenheitsliste, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift geht den Mitgliedern zeitnah nach der Sitzung zu und wird in der folgenden Sitzung genehmigt, ggf. geändert.

§ 12 Ausschüsse und Unterkommissionen

- (1) Die FKT kann Ausschüsse und Unterkommissionen bilden.
- (2) Für jeden Studiengang des Studienbereichs Technik ist eine Unterkommission zu bilden. Die Unterkommission eines Studiengangs berät die Fachkommission in allen inhaltlichen Fragen des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Der Unterkommission gehören Professorinnen und Professoren eines Studiengangs aller Studienakademie sowie Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Dualen Partner an. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten soll der Anzahl der Professoren und Professorinnen entsprechen.
- (4) Der Vorsitzende einer Unterkommission wird von den Professoren und Professorinnen eines Studiengangs aller Studienakademien aus ihrem Kreis gewählt. Ein stellvertretender Vorsitzender kann aus dem Kreis aller Mitglieder gewählt werden. Bei den Wahlen von Vorsitzendem und Stellvertretern ist Briefwahl möglich. Die Wahl des Vorsitzenden und ggf. des Stellvertreters bedarf der Zustimmung der Fachkommission.
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten werden von den Professoren und Professorinnen zur Mitwirkung an der Unterkommission eingeladen.
- (6) Die Fachkommission kann per Beschlussfassung Ausschüsse zu allen Themen einberufen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Fachkommission benannt.
- (7) Über die Ergebnisse der Unterkommissionen und Ausschüsse wird in der Regel auf den Sitzungen der Fachkommissionen mündlich, ggf. mit ergänzender Dokumentation berichtet.
- (8) Für die Beratungen der Unterkommissionen und Ausschüsse sind die Regelungen dieser Verfahrensordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.07.2015 in Kraft.